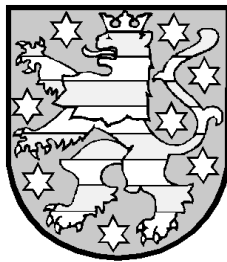

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EO 273/02

Verwaltungsgericht Weimar

- 8. Kammer -

8 E 518/02.We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn _____ P _____,
F _____, _____ N _____

2. des Herrn _____ W _____,
E _____, _____ H _____

Antragsteller und Beschwerdeführer

bevollmächtigt zu 1. und 2.:
Rechtsanwältin Gisa Pahl,
Dahlengrund 55e, 21077 Hamburg,

gegen

die Stadt Weimar,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Schwanseestraße 17, 99423 Weimar

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin

wegen

Versammlungs- und Demonstrationsrechts,
hier: Beschwerde nach § 80 VwGO

hat der 3. Senat des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schwachheim und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Best

am 19. April 2002, 13.00 Uhr **b e s c h l o s s e n** :

Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 1) wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 17. April 2002 - 8 E 812/02.We - mit Ausnahme der in ihm enthaltenen Streitwertfestsetzung abgeändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers zu 1) vom 14. April 2002 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 11. April 2002 wiederhergestellt mit der Maßgabe, dass die Demonstration über die in den Gründen beschriebene Wegstrecke geführt wird.

Die Beschwerde des Antragstellers zu 2) wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Gerichtskosten zur Hälfte und die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 1) zu tragen; der Antragsteller zu 2) hat die Hälfte der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin zu tragen. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 4.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die zulässige - den Anforderungen des § 146 Abs. 4 VwGO genügende - Beschwerde des Antragstellers zu 1) ist begründet; demgegenüber hat die Beschwerde des Antragstellers zu 2) keinen Erfolg.

Der Antragsteller zu 2) ist ausweislich seiner eigenen Angaben in dem Kooperationsgespräch bei der Antragsgegnerin am 7. Februar 2002 lediglich als stellvertre-

tender Leiter der Demonstration aufgetreten; als Anmelder und Leiter wurde der Antragsteller zu 1) angegeben. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin daher (nur) den Antragsteller zu 1) als Veranstalter i. S. d. Versammlungsrechts angesehen und die Verbotsverfügung (nur) an ihn adressiert hat, so dass - wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat - sein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unzulässig ist.

Den zulässigen Antrag des Antragstellers zu 1), die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs, den er gegen die für sofort vollziehbar erklärte Verbotsverfügung erhoben hat, gemäß § 80 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 VwGO wiederherzustellen, hat das Verwaltungsgericht indes zu Unrecht abgelehnt. Denn die in einem versammlungsrechtlichen Eilverfahren gebotene Prüfung der Sach- und Rechtslage führt zu dem Ergebnis, dass das von der Antragsgegnerin ausgesprochene Verbot voraussichtlich keinen Bestand haben wird. Angesichts dessen überwiegt das Interesse des Antragstellers zu 1), vorläufig von den Folgen des Verbots verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an dessen sofortigem Vollzug.

Die strengen Voraussetzungen, unter denen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts öffentliche Versammlungen oder Aufzüge verboten werden dürfen, liegen im hier zu entscheidenden Falle ersichtlich nicht vor. Das Verbot einer Versammlung oder eines Aufzugs gemäß § 15 Abs. 1 VersG, das das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraussetzt, darf nur ergehen, wenn der anzustellenden Gefahrenprognose tatsächliche Anhaltspunkte zu Grunde liegen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 2001 – 1 BvQ 8/01 –, DVBl. 2001, 721, m. w. N.). Ist lediglich das Schutzgut der öffentlichen Ordnung gefährdet, so rechtfertigt dies im Allgemeinen ein Versammlungsverbot nicht; in solchen Fällen kommen Einschränkungen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1, Art. 8 GG) vielmehr nur unterhalb der Schwelle eines Verbots in Betracht (BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 9/01 -, DVBl. 2001, 558, m. w. N.).

Diesen Maßstäben, die das Thüringer Oberverwaltungsgericht seinen versammlungsrechtlichen Entscheidungen in ständiger Rechtsprechung zu Grunde legt (vgl. etwa die Beschlüsse 13. Februar 2002 - 3 EO 123/02 -, vom 13. März 1998

- 2 ZEO 342/98 und 2 EO 343/98 -, ThürVBl. 1998, 207, vom 13. Oktober 1995 - 2 EO 647/95 -, und vom 12. November 1993 - 2 EO 147/95 -, ThürVBl. 1994, 115), genügt das verfahrensgegenständliche Verbot nicht.

Dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht besteht, ergibt sich bereits aus den diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angegriffenen Beschluss (Seiten 5 und 6 des Beschlussesumdrucks). Das Verwaltungsgericht hat es insofern zwar bei der Bekundung von Zweifeln belassen und im Hinblick auf die von ihm vertretene Auffassung, das Verbot sei wegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt, die Frage, ob eine versammlungsrechtlich relevante Gefahr auch für die öffentliche Sicherheit bestehe, offen gelassen. Die von ihm und der Antragsgegnerin genannten tatsächlichen Anhaltspunkte rechtfertigen es allerdings nicht annähernd, von der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts im oben dargestellten Sinne auszugehen. Anders als in den vom Bundesverfassungsgericht zu in den Jahren 1991 und 1997 für den 17. August (4. bzw. 10. Todestag von Rudolf Heß) vorgesehenen Veranstaltungen aus dem rechtsextremen Milieu getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse vom 15. August 1991 – 1 BvQ 8/91 –, NVwZ 1992, 54, und vom 16. August 1997 – 1 BvQ 8/97 –, EuGRZ 1997, 541) liegen im hier zu entscheidenden Falle auch nicht die nötigen polizeilichen Erkenntnisse oder andere tatsächliche Umstände vor, wonach etwa durch eine besondere Symbolträchtigkeit des gewählten Veranstaltungstags eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben wäre. Selbständig tragfähig ist insoweit auch nicht die Äußerung des stellvertretenden Versammlungsleiters im Kooperationsgespräch zur Frage der Abgrenzung von gewaltbereiten Teilnehmern. Die von der Antragsgegnerin angeführte Bemerkung - „Wenn von 1.000 Teilnehmern davon 100 mit Baseballschlägern anreisen, kann man diesen kleinen Anteil vernachlässigen“ - ist aus dem Zusammenhang gerissen und lässt nicht den Schluss zu, der Veranstalter wolle gewaltbereite, mit Baseballschlägern ausgerüstete Personen teilnehmen lassen; dies gilt zumal deswegen, als diese Aussage auf eine in Jena durchgeführte Demonstration bezogen war.

Es gibt darüber hinaus aber auch keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Bestehen einer versammlungsrechtlich relevanten Gefahr für die öffentliche *Ordnung*, erst recht nicht solche, die ausnahmsweise die Verhängung eines Versammlungsverbots rechtfertigen könnten. Soweit das Verwaltungsgericht in der Begründung seiner

gegenteiligen Einschätzung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Holocaust-Gedenktag (Beschluss vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 9/01 -, a. a. O.) heranzieht, übersieht es bereits einen höchst bedeutsamen Unterschied in der Fallkonstellation: Das Bundesverfassungsgericht hat dargelegt, dass der 27. Januar, der Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, angesichts seiner durch den Bundespräsidenten vorgenommenen Bestimmung zum Tag des offiziellen Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus eine ganz besondere Bedeutung erlangt hat; es hat es in diesem Falle als „verfassungsrechtlich tragfähig“ angesehen, dass die zuständige Behörde die „Durchführung eines Aufzugs durch Personen aus dem Umfeld der rechtsextremen 'Kameradschaften' an diesem Gedenktag eine Provokationswirkung zumisst und dies als Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des sittlichen Empfindens der Bürgerinnen und Bürger bewertet“. Es ging dabei also um einen „Angriff“ auf das mit der Bedeutung des besonderen Tages verbundene sittliche Empfinden der Öffentlichkeit und gerade nicht, worauf das Verwaltungsgericht abgestellt hat, um eine „hohe Symbolkraft für den Nationalsozialismus und seine Anhänger“ (Seite 11 des Beschlussumdrucks), also die Symbolkraft gerade für den Veranstalter.

Freilich kann auch diesem Umstand unter entsprechenden Voraussetzungen eine versammlungsrechtlich erhebliche Bedeutung zukommen, etwa wenn an einem 20. April eine Veranstaltung durchgeführt werden soll, in der an den Geburtstag Hitlers anknüpfend, ihn gleichsam feiernd, der Nationalsozialismus verherrlicht werden soll oder wenn konkrete Hinweise darauf vorliegen, dass die mit diesem (oder einem anderen Tage) verbundene Symbolik dazu fruchtbar gemacht werden soll, eine besondere Gewaltbereitschaft zu nutzen und zu fördern, und wenn sich daraus eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergibt (wie dies in den o.g. vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen zwei Fällen von Demonstrationen am 17. August - Todestag von Rudolf Heß - der Fall gewesen ist). Dann wird allerdings regelmäßig ohnehin eine Gefahr für die öffentliche *Sicherheit* vorliegen (und nicht bloß für die öffentliche Ordnung). Die notwendigen konkreten Anhaltspunkte für eine solche Wahrscheinlichkeit liegen indessen, wie oben bereits ausgeführt, hier nicht vor. Sollten die Veranstalter allerdings versuchen, die Demonstration in der beschriebenen Weise „umzufunktionieren“, wird es Aufgabe der Polizei sein, die gebotenen versammlungsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Allein die Vermutung oder die bloße Möglichkeit, dass die mit einem bestimmten Tag verknüpfte Symbolik in solchem Sinne missbraucht wird und dass das angegebene Veranstaltungsthema nur vorgeschoben ist, reicht jedenfalls nicht aus, um eine Versammlung von vornherein zu verbieten. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. August 2000 - 1 BvQ 23/00 - (NJW 2000, 3053) eine einstweilige Anordnung gegen ein für sofort vollziehbar erklärtes Versammlungsverbot erlassen, das im Wesentlichen mit einer nicht hinreichend fundierten Annahme der Umwidmung in eine „Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung“ begründet worden war. Das Bundesverfassungsgericht hat des Weiteren mit Beschluss vom 21. April 2000 - 1 BvQ 10/00 - (DVBl. 2000, 1121) eine einstweilige Anordnung gegen ein für sofort vollziehbar erklärtes Versammlungsverbot erlassen, das u. a. mit der Erwägung begründet war, eine Demonstration von Rechtsradikalen in zeitlicher Nähe zum 20. April widerspräche der öffentlichen Ordnung. In der Begründung dieses Beschlusses heißt es wörtlich: „Schließlich rechtfertigt hier das Datum der Demonstration nicht die Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung“.

Angesichts dieser Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts, die die rechtlichen Voraussetzungen für eine versammlungsrechtliche Maßnahme im Hinblick auf die Besonderheit eines bestimmten Tages hinreichend klar umreißen, scheidet hier ein versammlungsrechtliches Verbot ersichtlich aus.

Die gegenteilige Auffassung des Verwaltungsgerichts stützt sich auf Vermutungen und konstruiert Zusammenhänge (etwa im Hinblick auf Weimar als Veranstaltungsort), die das dem Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters unterliegende Thema der Demonstration völlig außer Betracht lassen. Die Deutung, die das Verwaltungsgericht den Äußerungen der Antragstellerseite zu dem gewählten Veranstaltungstag gibt, ist mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Insoweit sei lediglich Bezug genommen auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 7. April 2001 - 1 BvQ 17/01 und 1 BvQ 18/01 - (NJW 2001, 2072), mit dem es eine einstweilige Anordnung gegen das für sofort vollziehbar erklärte Verbot eines Aufzugs erlassen hat, der unter dem Thema „Herren im eigenen Land statt Knechte der Fremden“ stand.

Dem wegen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der angegriffenen Verfügung begründeten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist allerdings nur mit der Maßgabe stattzugeben, dass die Demonstration

über die in dem Kooperationsgespräch erörterte alternative Wegstrecke (Auftaktkundgebung in Schopenhauerstraße Höhe Hauptbahnhof - Schopenhauerstraße - Ettersburger Straße - Nordstraße - Am alten Speicher - Rießnerstraße – Industrie-straße – Zwischenkundgebung an der Kreuzung Industrie-/Nordstraße - Nordstraße - Buttelstedter Straße - Schopenhauerstraße - Abschlusskundgebung Schopenhauerstraße Höhe Hauptbahnhof) geführt wird.

Dafür maßgeblich ist zwar nicht die von der Antragsgegnerin angestellte Erwägung, dass angesichts der Konkurrenz zweier für diesen Tag angemeldeter Veranstaltungen die verfahrensgegenständliche der zuvor angemeldeten hinsichtlich der Wegführung weichen müsse; denn das Abstellen auf diesen Aspekt ist rechtswidrig. Es kann dahinstehen, welche Bedeutung der zeitlichen Reihenfolge mehrerer versammlungsrechtlicher Anmeldungen für die Entscheidung über dieses „Konkurrenzverhältnis“ beizumessen ist. Im hier zu entscheidenden Falle kommt jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt ein Vorrang der anderen Anmeldung (Thema: „Weimar zeigt sich - Bunte Vielfalt statt brauner Eintadt“) nicht in Betracht. Der Antragsgegnerin lagen nämlich, wie aus der ihrem Schriftsatz vom 18. April 2002 (Beschwerdeerwidmung) beigefügten schriftlichen Anmeldung für den 21. April 2002 zu entnehmen ist, offensichtlich mehrere (vermutlich zwölf, mindestens zwei) inhaltlich völlig gleiche Anmeldungen von Veranstaltungen ein und desselben Anmelders unter dem genannten Thema vor, die allesamt mit einem zwölfseitigen Telefax am 3. August 2001 an die Antragsgegnerin versandt wurden. Unter diesen Umständen spricht vieles dafür, dass diese Veranstaltungen vorsorglich und von vornherein als „Gegendemonstrationen“ angemeldet worden und daher kaum als vorrangige „Erstanmeldungen“ zu würdigen sind.

Im Hinblick auf die zur Gefahrenabwehr gebotene räumliche Trennung der beiden Veranstaltungen und unter Berücksichtigung der weiteren Umstände, nicht zuletzt wegen der Gefahr, dass einzelne Teilnehmer, zu denen auch solche aus dem gewaltbereiten Skinhead-Milieu gehören, die Veranstaltung missbrauchen, es zu Gewalttätigkeiten kommt und unter Umständen die Versammlung gar aufgelöst werden muss, erscheint es aber angemessen, den Antragsteller zu 1) insoweit auf diese Wegstrecke zu verweisen, zumal er sie in dem Kooperationsgespräch selbst vorgeschlagen hat.

Der Antragsgegnerin bleibt es unbenommen, im Hinblick auf Sicherheitsbelange die Durchführung im Bereich der Schopenhauerstraße und des August-Baudert-Platzes abweichend zu regeln, insbesondere die Orte für die Auftakt- und die Schlusskundgebung erforderlichenfalls zu verlegen, um den genannten Bereich freizuhalten, sowie andere bei derartigen Veranstaltungen übliche Auflagen (etwa zur Kleidung, dem Mitführen von Gegenständen u. ä.) zu machen, die zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Die Antragsgegnerin und der Antragsteller zu 2) haben als jeweils unterlegene Beteiligte die Kosten des Verfahrens in dem tenorierten Umfang zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. §§ 20 Abs. 3, 3 Abs. 1 Satz 1, 14 GKG. Der Senat bewertet in ständiger Rechtsprechung das Interesse des Veranstalters, die Versammlung durchzuführen, mit dem Auffangstreitwert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (4000 EUR). Dieser Wert ist in Ansatz zu bringen, weil sich der Rechtsschutz in versammlungsrechtlichen Verfahren im Regelfall auf den Eilrechtsschutz konzentriert und damit das Eilverfahren wie eine Vorwegnahme der Hauptsache wirkt (vgl. nur Senatsbeschluss vom 7. Dezember 2001 - 3 ZEO 812/01 -, m. w. N.).

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Lindner

Dr. Schwachheim

Best